



Satzung

des Edelkatzenclub Zwickau/Meerane e.V.

§ 1

Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Edelkatzenclub Zwickau/Meerane e.V. Er hat seinen Sitz in 09356 Sankt Egidien, Lungwitzer Straße 86 und ist seit 01.09.2000 ein eingetragener Verein unter der Vereinsregisternummer VR 50888 des Amtsgericht Chemnitz und ist beim Finanzamt Zwickau mit der Steuernummer 227/143/01024 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck und Ziel des Vereins ist die Vereinigung von Züchtern, Haltern und Liebhabern von Katzen zum Aufbau und der Pflege freundschaftlicher Beziehungen zwischen Katzenfreunden aller Länder und weltweiten Zuchtorganisationen. Der Verein dient dem Austausch von Zuchterfahrungen, der kostenlosen Jungtierversmittlung sowie der Unterstützung des Tierschutzes.

Dies wird erreicht durch:

1. Erfahrungsaustausch über Haltung, Pflege, Aufzucht und Ernährung
2. Interessen- und Erfahrungsaustausch mit anderen Clubs und Vereinen
3. Veranstalten von Werbeschauen, nationalen und internationalen Katzensausstellungen sowie Informationsveranstaltungen zur Präsentation des Vereins
4. Führung eines Zuchtbuches und Erstellung von Stammbäumen und Ahnentafeln

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Für Schäden aller Art, welche durch Teilnahme am Vereinsleben des EKZM e. V. entstehen, haftet der Verein nur dann, wenn einem ihrer legitimierten Vertreter vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen nachzuweisen sind.

Für Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vermögen des EKZM e. V. gehaftet.

§ 4

Mitglieder, Aufnahme und Beendigung

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Sie sollen die Ziele des Vereines unterstützen und keine gewerbliche Katzenzucht betreiben.

Mitglieder unterteilen sich in:

Hauptmitglied (Züchter)

Familienmitglied

Mitglied ohne züchterische Tätigkeit / Fördermitglied

Fördermitglied

Ehrenmitglied

Hauptmitglieder haben sämtliche Rechte und Pflichten eines Vereinsmitgliedes und können alle Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen. Soll eine Zuchtgemeinschaft eingetragen werden, so müssen mindestens zwei Mitglieder im Verein sein.

Familienmitglieder sind Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit einem Hauptmitglied leben oder ein verwandtschaftliches Verhältnis zum Hauptmitglied besitzen. Es hat das volle Stimmrecht.

Mitglieder ohne züchterische Tätigkeit sind Personen, die nicht aktiv eine Katzenzucht betreiben, insbesondere weder Deckkater oder Zuchtkatzen halten. Sie haben das volle Stimmrecht.

Fördermitglieder sind Personen die keine züchterische Aktivitäten ausüben, sie haben kein Wahlrecht.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich für den Verein verdient gemacht haben. Sie werden durch Beschluss des Vorstandes mittels Urkunde benannt. Sie sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Sie haben keine Pflichten jedoch das volle Stimmrecht.

Mitgliedschaft im Verein begründen:

- Die Mitgliedschaft ist schriftlich durch Aufnahmeantrag in der Geschäftsstelle einzureichen.
- Über den Antrag entscheiden mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes.
- Nimmt der Vorstand den Antrag an, so sind dem neuen Mitglied der Mitgliedsausweis und die Satzung auszuhändigen. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und dem ersten Beitrag rechtswirksam.
- Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht, eine Begründung der Nichtaufnahme ist nicht Pflicht.
- Natürliche und juristische Personen, die Zucht und/oder Handel mit Katzen gewerbsmäßig betreiben, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

Beendigung der Mitgliedschaft:

- durch Austritt,
- durch Ausschluss,
- durch Streichung aus der Mitgliederliste,
- bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages bis **31.03.** des laufenden Jahres
- eine Familienmitgliedschaft endet nicht automatisch mit dem Austritt des des Hauptmitgliedes, sie ändert sich in Mitglied ohne züchterische Tätigkeit,
- durch Tod,
- Austritt des Mitgliedes,
- Mitglieder sind jederzeit berechtigt aus dem Verein auszutreten. Die Austrittserklärung muss schriftlich **zwei Wochen vor Monatsende** in der Geschäftsstelle vorliegen.
- gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet,
- Ausschluss aus dem Verein
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt, trotz Abmahnung, nicht die Regeln der Satzung, der Ausstellungsordnung einhält und/oder gegen die Zucht- und Haltungsverordnungen verstößt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt bei:

- Fälschung oder betrügerischer Abgabe von Wurfmeldungen, Ahnentafeln sowie Dokumenten,
- betrügerischer Abgabe oder das Ausstellen kranker Tiere oder bei Verfehlungen in der Tierhaltung nach dem jeweiligen gültigen deutschen und europäischem Tierschutzgesetz
- wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat

Der Ausschluss muss vom Vorstand schriftlich, unter Angabe von Gründen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden, und dem Mitglied übersendet werden.

Das Mitglied hat ein Widerspruchsrecht. Der Widerspruch ist schriftlich innerhalb von **drei Wochen** der Geschäftsstelle bekannt zu geben.

Erfolgt kein fristgerechter Widerspruch, endet die Mitgliedschaft mit Ablauf der Widerspruchsfrist. Anderenfalls endet die Mitgliedschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Während der Zeit zwischen Widerspruch und Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft und das Mitglied hat keinen Anspruch auf Leistungen des Vereins.

Streichung aus der Mitgliederliste:

Hat das Mitglied seinen Beitrag oder andere Gebühren nicht geleistet, so wird es innerhalb von **30 Tagen** angemahnt, sollten danach die Gebühren nach **weiteren 30 Tagen** nicht auf dem Vereinskonto eingegangen sein, so wird das Mitglied aus der Vereinsliste gestrichen. Vor Zahlung o.g. Gebühren werden keine weiteren Leistungen erbracht.

Das Mitglied hat die Möglichkeit sein Versäumnis schriftlich zu begründen.

Die Streichung des Mitgliedes ist durch den Vorstand zu beschließen und bedarf der Schriftform mit Angabe von Gründen.

Die Mitgliedschaft ruht, wenn:

- das Mitglied seine Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr nicht bis zum **31.01. des laufenden Kalenderjahres** geleistet hat und keine Streichung erfolgt ist,
- ein Ausschlussverfahren eingeleitet ist oder
- es ein Mitglied für sich selbst beantragt hat.

Während der ruhenden Mitgliedschaft hat das Mitglied keine Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinsgegenstände und -dokumente sind zurückzugeben.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied übernimmt mit dem Eintritt in den EKZM e.V. die Pflicht, die Satzung die Ordnungen und Richtlinien sowie die Beschlüsse des EKZM e.V. und die des Vorstandes einzuhalten und aktiv zur Wahrung und Förderung der Ziele und des Zwecks des Vereines einzutreten.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Arten- und Tierschutz nach den geltenden Bundesrecht einzuhalten.

Alle Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen.

Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Zwecke und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern.

§ 6

Mitgliederbeiträge, Gebührenordnung und Mittelverwendung

Jahresbeiträge sind **bis zum 31.01. des laufenden Kalenderjahres** zu entrichten.

Sollte ein Mitglied aus finanzieller Notlage Beiträge bzw. Gebühren nicht begleichen können, so kann er einen Antrag auf Ratenzahlung beim Schatzmeister stellen. Der Schatzmeister trifft mit einem weiteren Vorstandsmitglied die Entscheidung darüber. Ein Anspruch auf Ratenzahlung besteht nicht.

Über die Höhe der Beiträge und Gebühren entscheidet der Vorstand nach der jeweiligen wirtschaftlichen Lage des Vereins.

Die Gebührenordnung wird auf der Internetseite (www.ekz-meerane.de) bekannt gegeben und ist ab Bekanntgabe verbindlich.

Über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet der Vorstand gem. Finanzordnung durch einstimmigen Beschluss.

§ 7 Organe und Einrichtungen des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- Kassenprüfer

Einrichtungen des Vereins sind:

- die Geschäftsstelle
- das Zuchtbuchamt
- die Meldestelle

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Vorsitzende/r
- stellvertretende/r Vorsitzende/r
- Schatzmeister/in

Die Vorstandsmitglieder müssen volljährig und mindestens ein halbes Jahr Mitglieder des Vereines sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **vier Jahren** gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann ein Vereinsmitglied zur Ausübung des entsprechenden Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand ernannt werden.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein, der Niederlegung des Amtes oder seinem Ausschluss.

§ 9 Zuchtbuchamt

Das Zuchtbuchamt ist für die ordnungsgemäße Ausstellung der Ahnentafeln und Stammbäume verantwortlich.

Die Vereinsmitglieder, die diese Funktion ausüben, können eine angemessene Vergütung für die Erstellung der Dokumente erhalten. Die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand und wird in der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder die Geschäftsordnung an ein anderes Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder Schatzmeister vertreten. Die rechtskräftige Vertretung des Vereines bedarf jeweils zwei Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Buchführung, Budgetierung, Erstellen der Jahresberichte,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Streichungen und Ausschlussverfahren von Mitgliedern,
- Festsetzung der Gebühren im Laufe des Vereinsjahres,
- Planung, Vorbereitung und Durchführung von Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden. In Ausnahmesituationen kann jedes Vorstandsmitglied eine außerordentliche Sitzung beantragen bzw. einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

Bei Sitzungen, an denen ein Vorstandsmitglied nicht teilnehmen kann, kann dieses auch telefonisch zur Meinungs- oder Stimmabgabe befragt werden. Das Protokoll dieser Sitzung ist vom abwesenden Mitglied mit zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren jeweils zwei Kassenprüfer. Diese dürfen kein anderes Amt innerhalb des Vereines ausüben.

Die Kassenprüfer (Revisoren) dürfen nicht öfter als zweimal hintereinander gewählt bzw. im Amt sein.

Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher und Belege sowie des Jahresabschlusses vorzunehmen.

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen und bekanntzugeben.

§ 13

Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann jährlich einberufen werden, jedoch mindestens alle vier Jahre muss sie einberufen werden. Sie wird zeitiger einberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe es fordert.

Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereines.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugestellt, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet war.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand (per Post, Fax oder E-Mail) beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 14

Beschlussfähigkeit und Beurkundung der Mitgliederversammlung

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der Vereinsmitglieder erforderlich.

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied hat das Recht, die Niederschrift einzusehen.

§ 15 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Hauptmitglied, Familienmitglied, Mitglied ohne züchterische Tätigkeit und jedes Ehrenmitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Revisionsberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- alle vier Jahre Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassen-Prüfer
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Zuchtordnung
- Ausschluss und Streichung von Mitgliedern in Widerspruchsfällen
- Auflösung des Vereins

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten Meinungen der Mitgliederversammlung einholen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Der Verein kann aufgelöst werden durch:

- die Mitgliederversammlung
- durch Wegfall sämtlicher Mitglieder
- durch staatliche Sanktion auf Grund des öffentlichen Vereinsrechtes
- durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens
- die Liquidation erfolgt durch den Vorstand
- Bei Auflösung fällt das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar dem gemeinnützigen Verein „Engel für Tiere e.V.“, Franz-Mehring-Str. 146; 08058 Zwickau, eingetragen im Registeramt Chemnitz zu.

§ 17

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Edelkatzenclub Zwickau / Meerane e. V ergeben, werden im Verein unter Beachtung der der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern (von Funktionsträgern, Vorsitzenden, Schatzmeister, Meldebüro und Zuchtbuchamt) digital gespeichert:
 - Name
 - Adresse
 - Nationalität
 - Geburtsort
 - Geburtsdatum
 - Geschlecht
 - Beruf
 - Telefonnummer
 - e-Mailadresse
 - Bankverbindung
 - Zeiten der Vereinszugehörigkeit
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern (Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern) bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen

Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

6. Jedes Mitglied (Funktionsträger) hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
8. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
9. Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ist entbehrlich, da weniger als 10 Personen mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind.

Der Verein hat eine Gebührenordnung, Zucht- und Haltungsregeln und eine Ausstellungsordnung sowie eine Finanzordnung.

Rechtsgültigkeit der Satzung

Die Satzung gilt ab Beschlussdatum 22.02.2019 für jedes Mitglied des EKZM e.V.